

- 22 Insofern erfolgen lediglich Anpassungen der bereits vorhandenen Normen. Im Diskussionsentwurf war noch eine Passage enthalten (S. 12), dass die Einbeziehung der Regelungen des JGG erst sinnvoll erscheine, wenn die Diskussion zum allgemeinen Strafrecht abgeschlossen sei.
- 23 Kreuzer, NK 3/2010, 89 (94).

- 24 Ablehnend aus der neueren jugendstrafrechtlichen Literatur etwa auch Streng, Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 2008, § 13 Rdnr. 555-558; Eisenberg, JGG, 14. Aufl. 2010, § 106 Rdnr. 4 ff.
- 25 Z.B. die Möglichkeiten einer Vorstellungs- und Therapieweisung unter Mitwirkung forensischer Ambulanzen (vgl. §§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 2 S. 2 und 3 StGB).

Kirstin Drenkhahn zu Legalbewährung nach Sicherungsverwahrung

Rezension zu Jörg Kinzig: Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter – Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung. Berlin: Duncker & Humblot 2008, XVIII, 348 S., 35,- €.

Mit „Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter“ hat Jörg Kinzig eine Art Fortsetzung seiner Dissertation (Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, 1996) geschrieben. Seit dem ersten Buch hat sich die Situation grundlegend geändert: Während die Sicherungsverwahrung Mitte der 1990er Jahre im Sanktionensystem kaum eine Rolle mehr spielte (31.3.1996: 176 Verwahrte, 1996 insgesamt 45 neue Anordnungen), scheint sie mittlerweile als kriminalpolitisches Allheilmittel für schwere Delinquenz angesehen zu werden. Seit 1998 wurden nicht nur die Anordnungsmöglichkeiten stetig erweitert, sondern es stiegen auch die Anordnungszahlen (2008: 111 Anordnungen) und die Zahl der Verwahrten (31.8.2009: 500). Zwar machen die Sicherungsverwahrten nur einen geringen Teil der Strafvollzugspopulation (31.8.2009: 72.043) aus, allerdings gibt es bei dieser Gruppe besondere Probleme: Sie müssen getrennt von Strafgefangenen untergebracht werden, es muss ein spürbarer Abstand zum allgemeinen Strafvollzug gewahrt bleiben und der Vollzug muss „die Voraussetzungen für ein verantwortliches Leben in Freiheit [...] schaffen“ (BVerfG NJW 2004, 739 [740]), während die Chance auf eine frühzeitige Entlassung sinkt (vgl. Bartsch, Verfassungsgerichtlicher Anspruch und Vollzugswirklichkeit, ZIS 2008, 280 ff.). Empirische Untersuchungen zu dieser Sanktion sind also dringend nötig.

Kinzig hat sein Buch in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil zeichnet er auf ungefähr 100 Seiten die Entwicklung der Gesetzeslage und der Rechtsprechung zur Sicherungsverwahrung seit Mitte der 1990er Jahre nach. Die Gesetzgebungsgeschichte wird in fünf Phasen dargestellt, die bestimmte Eskalationsstufen markieren: Die erste Phase ist die Entwicklung bis einschließlich des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten von 1998 mit der Erweiterung von § 66 StGB um eine neue Möglichkeit der fakultativen Anordnung von Sicherungsverwahrung bei Verbrechen und bestimmten Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abs. 3), mit dem Wegfall der 10-Jahres-Grenze bei der ersten Sicherungsverwahrung und der Änderung der Voraussetzungen der weiteren Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln. Als zweite Phase werden die landesrechtlichen sog. „Unterbringungsgesetze“, also die Vorläufer der nachträglichen Sicherungsverwahrung, sowie die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB besprochen. Die Bilanz dieser Landesgesetze, von denen das erste Anfang 2001 in Baden-Württemberg erlassen wurde, fällt ernüchternd aus, da kaum jemand aufgrund dieser Gesetze untergebracht wurde. Die

dritte Phase stellt die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende, bei denen das allgemeine Strafrecht angewendet wird (§ 106 Abs. 3 und 4 JGG), dar, die im April 2004 in Kraft getreten ist und der Kinzig zu Recht attestiert, sie gebe „dem Rechtsanwender nur schwer lösbare Rätsel auf“ (S. 38).

Die vierte Phase sind dann die beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Februar 2004 zum Wegfall der 10-Jahres-Grenze und zu den landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen. Zum Wegfall der 10-Jahres-Grenze gibt es mittlerweile ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (M. ./J. Deutschland, Urt. v. 17.12.2009), der anders als das BVerfG im selben Fall einen Verstoß gegen Menschenrechte (Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 EMRK) feststellt. Die Argumentation des EGMR im Hinblick auf einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK deutet darauf hin, dass bei der im Anschluss an eine Freiheitsstrafe angeordneten nachträglichen Sicherungsverwahrung ebenfalls ein Verstoß gegen Art. 5 EMRK naheliegt, da dann der Freiheitsentzug nicht in einer Verurteilung, die einen Schuldspruch wegen einer Straftat enthält, angeordnet wird.

Mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) ist die fünfte Phase erreicht. Kinzig geht nach einer Darstellung der ursprünglichen Regelung von 2004 auf die erste Änderung von 2007 ein, mit der das Erfordernis „neuer Tatsachen“, also von Tatsachen, die erst nach der Verurteilung eingetreten oder bekannt geworden sind, für Fälle aufgegeben wird, in denen aus rechtlichen Gründen die Anordnung originärer Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB nicht möglich war (Probleme in den Ost-Bundesländern wegen verzögertem Inkrafttreten von § 66 StGB, Fälle des § 66 Abs. 3 StGB, vgl. dazu Art. 1a EGStGB idF v. 23.9.1990, 16.6.1995 und 26.1.1998).

Es schließt sich ein Überblick über neuere Gesetzentwürfe zur Sicherungsverwahrung an, von denen bisher – und erst nach Veröffentlichung dieses Buches – nur die Ermöglichung nachträglicher Sicherungsverwahrung bei Anwendung des Jugendstrafrechts Gesetz geworden ist. Gerade diese neue Vorschrift in § 7 JGG markiert m. E. einen Systemwechsel, der allerdings schon mit der Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in § 106 JGG begonnen wurde. Zwar ist Sicherungsverwahrung bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern nach §§ 7 Abs. 1, 106 Abs. 3 S. 1 JGG ausgeschlossen, allerdings bezieht sich dies jetzt nur noch auf die originäre Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB. Dass junge – auch junge erwachsene – Straftäter nicht aufgegeben werden dürfen und besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, bevor im Erwachsenenalter Sicherungsverwahrung überhaupt in Betracht kommt, ist eine Idee, die exemplarisch in §§ 65 Abs. 2, 66 StGB idF des 2. StrRG von 1969 zum Ausdruck kam. Politisch hat sie sich anscheinend überlebt. Kinzig macht dies leider nicht deutlich, aber

vielleicht konnte man das aufgrund der Menge an fragwürdiger Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung auch nicht erwarten.

Im letzten Kapitel des ersten Teils stellt *Kinzig* dann ausführlich die Rechtsprechung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung vor.

Im zweiten Teil werden auf 50 Seiten neuere empirische Befunde zur Sicherungsverwahrung präsentiert. Zunächst arbeitet *Kinzig* die Entwicklung der Anordnungs- und der Verwahrtenzahlen sowie demographische und kriminologische Merkmale anhand der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik auf. Es folgt ein Überblick über Forschungsprojekte der Kriminologischen Zentralstelle. Hier wird nicht nur die jährliche Erhebung der Dauer und Gründe der Beendigung von lebenslanger Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus seit 2002 genannt, sondern es wird auch über die Untersuchungen zur Legalbewährung von Sexualtätern und eine Studie zum Rückfallrisiko von Gewalttätern berichtet (*Baltzer*, Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters: eine Herausforderung an den Gesetzgeber, 2005; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Missbrauchsdelikte, 2001; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, 2002; *Nowara*, Sexualstraftäter und Maßregelvollzug, 2001). Da es sich bei diesen Straftätern um die Zielgruppe der Erweiterungen der Sicherungsverwahrung handelt, ist dieser etwas erweiterte Überblick auch sinnvoll.

Anschließend werden Ergebnisse der Rückfallstatistik von *Jehle/Heinz/Sutterer* (2003) sowie einer Auswertung dieser Daten nur im Hinblick auf diejenigen, deren Bezugsentscheidung ein Gewaltdelikt enthielt (*Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, 2007), dargestellt. Es folgt ein Überblick über die Forschung der Arbeitsgruppe Rostocker Psychiater um *Elmar Habermeyer*, die die Anordnungs- und Begutachtungspraxis und insbesondere die Qualität von Gutachten untersucht haben. Ein offenkundiges Problem der Begutachtungspraxis ist die Prognose, der das folgende Kapitel gewidmet ist. Es werden Standards für die Prognose vorgestellt sowie besondere Prognoseprobleme bei der Sicherungsverwahrung referiert. *Kinzig* kommt in einer Einschätzung der Prognosekompetenz zu dem Ergebnis, dass es hier zwar in den letzten Jahren Fortschritte gegeben habe, dass aber nach wie vor davon auszugehen sei, dass unter den Verwahrten ein hoher Anteil fälschlich als gefährlich beurteilt werde.

Die folgenden 130 Seiten des dritten Teils sind der eigenen empirischen Untersuchung gewidmet. Bei dieser Rückfalluntersuchung handelt es sich um eine Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge der Probanden aus *Kinzigs* erster Untersuchung zur Sicherungsverwahrung, die teilweise durch Informationen aus Vollstreckungsakten ergänzt wird. Nach einer kurzen Einführung, in der die Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe in der Ausgangsuntersuchung rekapituliert wird und das Erhebungsinstrument sowie Probleme bei der Einholung der BZR-Auszüge beschrieben werden, werden die Ergebnisse der beiden Teilstichproben „Sicherungsverwahrungsgruppe“ (n = 286) und „Kontrollgruppe“ (n = 162; erfüllten bei der Ausgangsuntersuchung die formellen Voraussetzungen von § 66 Abs. 1 oder Abs. 2, wurden aber damals nicht verwahrt) ausführlich getrennt dargestellt. Neben einer umfangreichen quantitativen Auswertung gibt es mit der Darstellung von Einzelfällen auch qualitative Elemente. Mich überzeugt die Verwendung dieser Beispiele allerdings nicht; ich finde, dass zu viele Einzelfälle berichtet werden. Üblicherweise verwendet *Kinzig* dieses Element, wenn es

um eine verhältnismäßig kleine Untergruppe mit einer Besonderheit geht wie z. B. ab S. 207 acht Sicherungsverwahrte mit langen Unterbringungszeiten. Es werden dann alle Fälle kurz dargestellt. Insgesamt nimmt die Beschreibung solcher Einzelfälle sehr viel Raum ein, manche werden auch in verschiedenen Zusammenhängen mehrfach genannt, was anhand der berichteten Fallnummern nachvollziehbar ist. Da aber die wesentliche Informationsquelle die BZR-Auszüge sind, sind die lieferbaren Informationen überschaubar. Zudem wird dieses Material auch kaum für weitere Analysen genutzt, so dass mir nicht klar geworden ist, warum alle diese Fälle beschrieben werden müssen. Es hätte sich hier angeboten, tatsächlich einzelne Fälle auszuwählen, um dann das Exemplarische deutlich zu machen.

Ein weiterer Punkt, der mir im Zusammenhang mit den Einzelfallberichten nicht gefallen hat, ist, dass einige wenige Probanden namentlich genannt werden. Es handelt sich dabei um Personen, die aus den Medien bekannt sind. Das Vollzugsverhalten eines Probanden gab sogar Anlass zu einem Untersuchungsausschuss in einem Landtag; *Kinzig* zitiert aus einer entsprechenden Landtagsdrucksache. Aber selbst wenn der geneigte Leser (oder die geneigte Leserin) selbst auf diese Informationen und die Namen stoßen könnte oder die Probanden mit der Namensnennung einverstanden waren, sehe ich dafür keine Notwendigkeit, denn es bringt keine wissenschaftlich relevanten Erkenntnisse. Davon abgesehen, erscheint es mir eingedenk der Lebach-Entscheidung merkwürdig, gerade in einer Veröffentlichung zum Resozialisierungserfolg Namen von Gefangenen zu nennen.

Mir sind zudem im dritten Teil noch zwei Dinge aufgefallen, die mehr mit der Buchproduktion als mit der inhaltlichen Arbeit zu tun haben. Es ist, wenn es um die Auszüge aus dem Bundeszentralregister geht, meist von „Bar-Auszügen“ und nicht von BZR-Auszügen die Rede. Hier hat sich vermutlich eine falsche Autokorrektur der Textverarbeitung unbemerkt ausgewirkt. Außerdem scheinen einige Graphiken in der Druckvorlage farbig gewesen zu sein, worauf der Hinweis auf eine rote Zusatzsäule (S. 192) in Schaubild 26 hindeutet. Da das Buch nicht farbig ist, sind die Grauschattierungen der gedruckten Graphiken nicht immer gut von einander abgesetzt oder zu hell (vgl. z. B. S. 207). So etwas sollte vermieden werden.

Der 20seitige vierte Teil besteht aus einer Zusammenfassung der Ergebnisse und einem Ausblick. *Kinzig* zieht hier auf der Grundlage seiner Ergebnisse Folgerungen für die Zukunft der Sicherungsverwahrung im Hinblick auf Anordnung, Vollzug, Entlassungsvorbereitung und Alternativen und schließt sich der Forderung an, die nachträgliche Sicherungsverwahrung abzuschaffen.

Trotz meiner Kritik bietet „Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter“ einen guten Überblick über die Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung seit der Mitte der 1990er Jahre, über die Befunde zur Rechtswirklichkeit und über die Prognoseforschung hinsichtlich dieser Sanktion. Die Rückfalluntersuchung ist ein konsequenter Beitrag zur Ausweitung des bisher eher spärlichen Forschungsstandes zur Wirkung der Sicherungsverwahrung, die eben auch eine Maßregel der Besserung (vgl. BVerfG NJW 2004, 740) ist.

Dr. Kirstin Drenkhahn ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie (Prof. Dr. Frieder Dinkel) und am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafverfahrensrecht (Prof. Dr. Christoph Sowada) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.